Gute Rechtsetzung – Informationsbeschaffung und Digitalisierung

Erfahrungen mit der Digitalisierung des Rechtsetzungsverfahrens in Deutschland – E-Gesetzgebung

Bern, den 20. August 2025

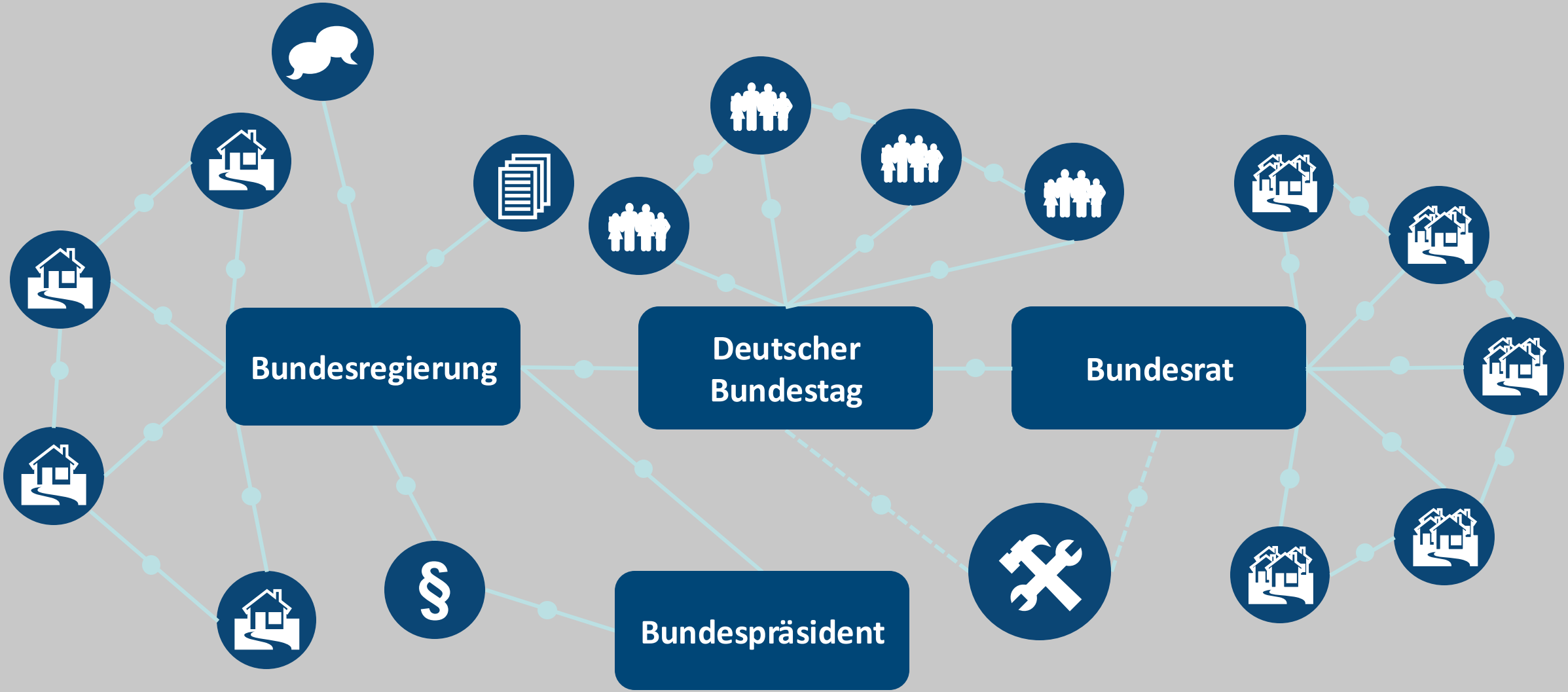
Bundesregierung
Deutscher Bundestag
Bundesrat
Bundespräsident
§

eNorm Ribbon

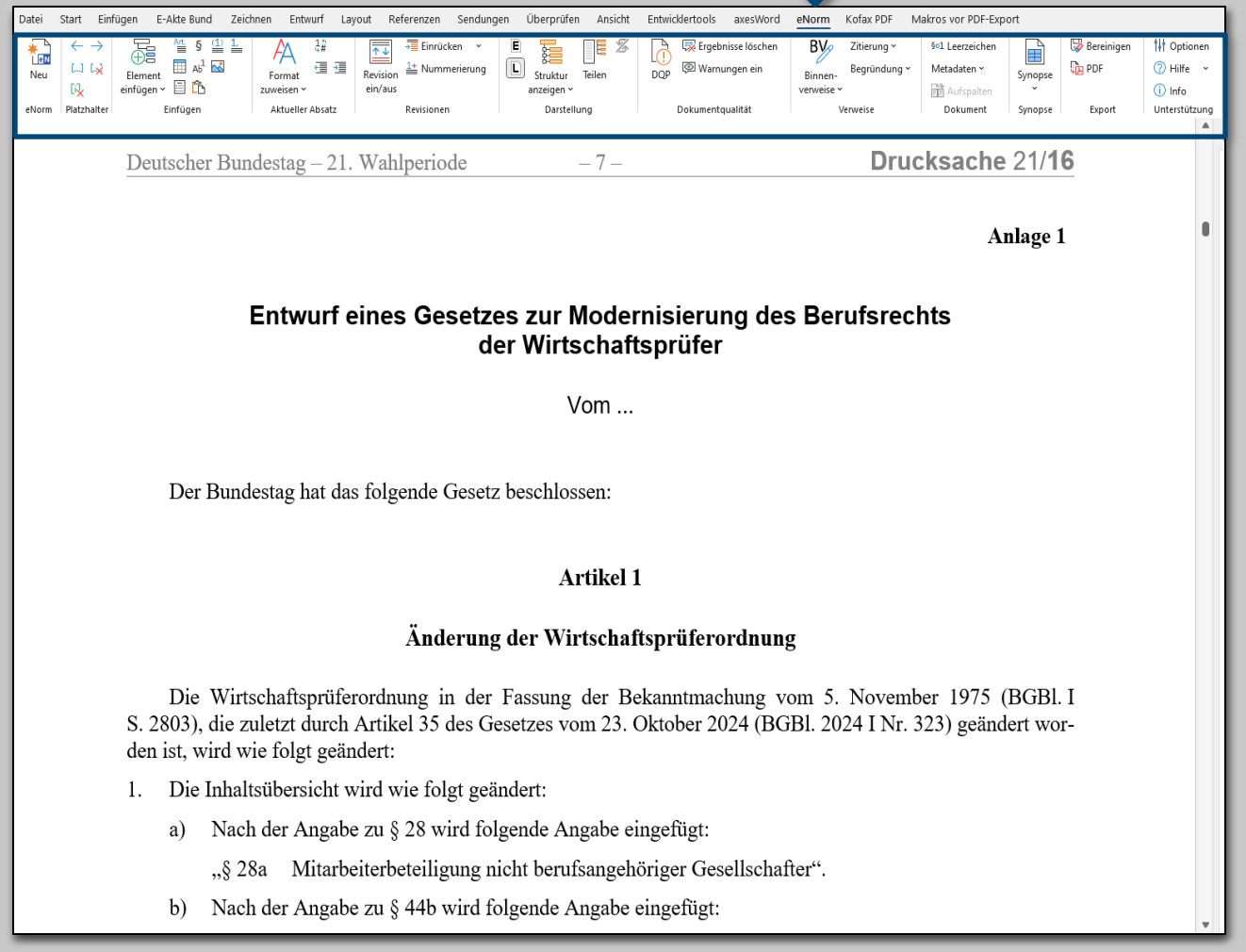

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 28a Mitarbeiterbeteiligung nicht berufsangehöriger Gesellschafter“.
   b) Nach der Angabe zu § 44b wird folgende Angabe eingefügt:

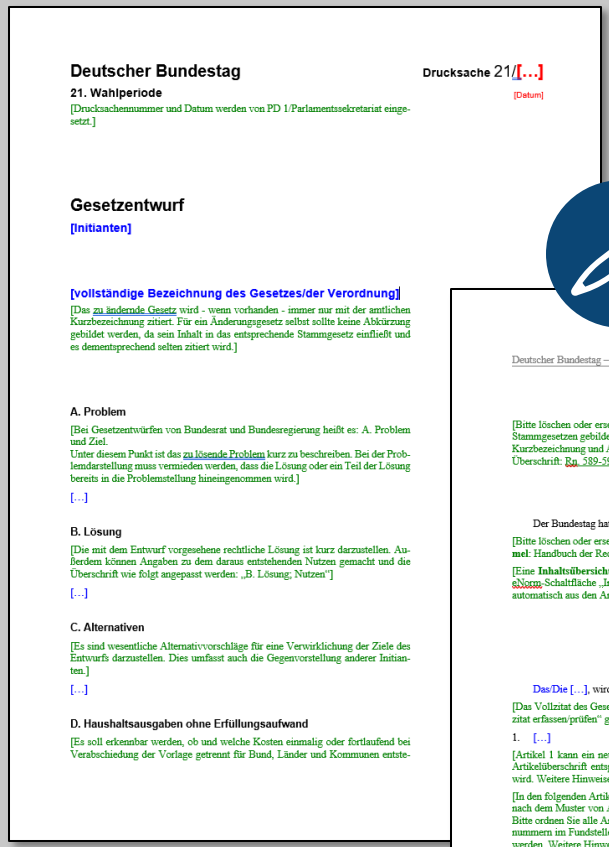

Deutscher Bundestag **Drucksache 21/[…]**

21. Wahlperiode [Datum]

[Drucksachennummer und Datum werden von PD 1/Parlamentssekretariat eingesetzt.]

Gesetzentwurf

[Initianten]

[vollständige Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung]

[Das zu ändernde Gesetz wird - wenn vorhanden - immer nur mit der amtlichen Kurzbezeichnung zitiert. Für ein Änderungsgesetz selbst sollte keine Abkürzung gebildet werden, da sein Inhalt in das entsprechende Stammgesetz einfließt und es dementsprechend selten zitiert wird.]

A. Problem

[Bei Gesetzentwürfen von Bundesrat und Bundesregierung heißt es: A. Problem und Ziel.
Unter diesem Punkt ist das zu lösende Problem kurz zu beschreiben. Bei der Problemdarstellung muss vermieden werden, dass die Lösung oder ein Teil der Lösung bereits in die Problemstellung hineingenommen wird.]

[…]

B. Lösung

[Die mit dem Entwurf vorgesehene rechtliche Lösung ist kurz darzustellen. Außerdem können Angaben zu dem daraus entstehenden Nutzen gemacht und die Überschrift wie folgt angepasst werden: „B. Lösung; Nutzen“]

[…]

C. Alternativen

[Es sind wesentliche Alternativvorschläge für eine Verwirklichung der Ziele des Entwurfs darzustellen. Dies umfasst auch die Gegenvorstellung anderer Initianten.]

[…]

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Es soll erkennbar werden, ob und welche Kosten einmalig oder fortlaufend bei Verabschiedung der Vorlage getrennt für Bund, Länder und Kommunen entste-

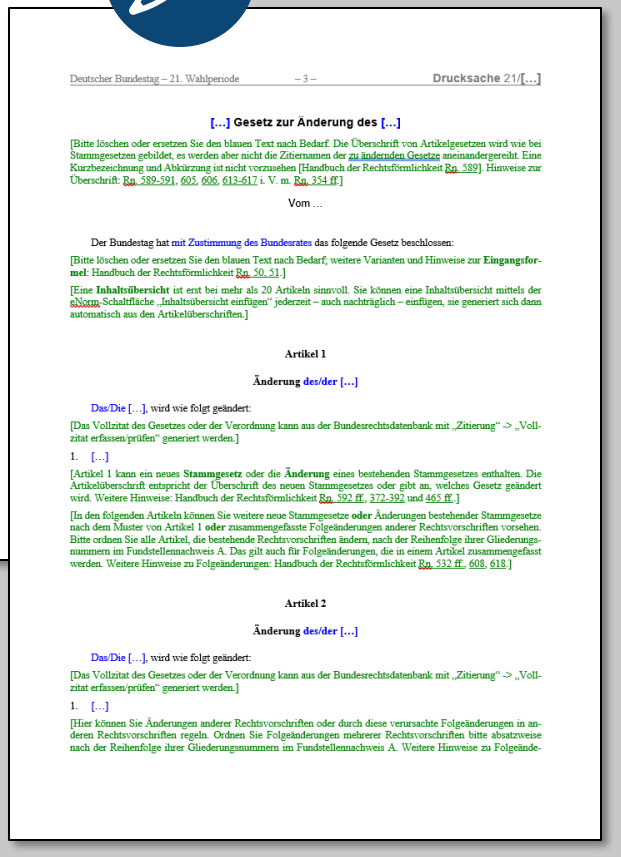

Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode – 3 – Drucksache 21/[…]

[…] Gesetz zur Änderung des […]

[Bitte löschen oder ersetzen Sie den blauen Text nach Bedarf. Die Überschrift von Artikelgesetzen wird wie bei Stammgesetzen gebildet, es werden aber nicht die Zitiernamen der zu ändernden Gesetze aneinandergereiht. Eine Kurzbezeichnung und Abkürzung ist nicht vorzusehen [Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 589]. Hinweise zur Überschrift: Rn. 589-591, 605, 606, 613-617 i. V. m. Rn. 354 ff.]

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

[Bitte löschen oder ersetzen Sie den blauen Text nach Bedarf, weitere Varianten und Hinweise zur **Eingangsformel**: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 50, 51.]

[Eine **Inhaltsübersicht** ist erst bei mehr als 20 Artikeln sinnvoll. Sie können eine Inhaltsübersicht mittels der eNorm-Schaltfläche „Inhaltsübersicht einfügen“ jederzeit – auch nachträglich – einfügen, sie generiert sich dann automatisch aus den Artikelüberschriften.]

Artikel 1

Änderung des/der […]

Das/Die […], wird wie folgt geändert:

[Das Vollzitat des Gesetzes oder der Verordnung kann aus der Bundesrechtsdatenbank mit „Zitierung“ -> „Vollzitat erfassen/prüfen“ generiert werden.]

1. […]

[Artikel 1 kann ein neues **Stammgesetz** oder die **Änderung** eines bestehenden Stammgesetzes enthalten. Die Artikelüberschrift entspricht der Überschrift des neuen Stammgesetzes oder gibt an, welches Gesetz geändert wird. Weitere Hinweise: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 592 ff., 372-392 und 465 ff.]

[In den folgenden Artikeln können Sie weitere neue Stammgesetze **oder** Änderungen bestehender Stammgesetze nach dem Muster von Artikel 1 **oder** zusammengefasste Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften vorsehen. Bitte ordnen Sie alle Artikel, die bestehende Rechtsvorschriften ändern, nach der Reihenfolge ihrer Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A. Das gilt auch für Folgeänderungen, die in einem Artikel zusammengefasst werden. Weitere Hinweise zu Folgeänderungen: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 532 ff., 608, 618.]

Artikel 2

Änderung des/der […]

Das/Die […], wird wie folgt geändert:

[Das Vollzitat des Gesetzes oder der Verordnung kann aus der Bundesrechtsdatenbank mit „Zitierung“ -> „Vollzitat erfassen/prüfen“ generiert werden.]

1. […]

[Hier können Sie Änderungen anderer Rechtsvorschriften oder durch diese verursachte Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften regeln. Ordnen Sie Folgeänderungen mehrerer Rechtsvorschriften bitte absatzweise nach der Reihenfolge ihrer Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A. Weitere Hinweise zu Folgeände-

Deutscher Bundestag

E-Gesetzgebung

Neues Rechtsinformationssystem des Bundes (NeuRIS)

Bundeseigene Datenhaltung

Import

Bundesregierung

Erstellen und Abstimmen von Regelungsentwürfen

Länder- und Verbändebeteiligung

Zustellung der Kabinettvorlage an das Bundeskanzleramt

Planungs- und Kabinett-management-Programm (PKP)

Bundesrat

Erster Durchgang im Bundesrat (Stellungnahme)

Gesetzesinitiative des Bundesrates

Deutscher Bundestag

Einbringung in den Deutschen Bundestag

Gesetzesinitiative aus der Mitte des Deutschen Bundestages

Bundesrat

Zweiter Durchgang im Bundesrat

Deutscher Bundestag Bundesrat

ggf. Vermittlungsverfahren

Elektronische Verkündung

E-Verkündung

Export

Deutscher Bundestag · Bundesrat · Bundesregierung

Gesetzgebungsportal

Darstellung des Status von Rechtsetzungsverfahren

Ansicht im Editor

Referentenentwurf
des
Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

A. Problem und Ziel

Vereinigungen, insbesondere im Bereich der kriminellen Rockergruppierungen, können einen Deckmantel für vielfältige Formen der schweren und organisierten Kriminalität, wie zum Beispiel Menschenhandel und Drogengeschäfte, bieten. Dem soll durch eine Verschärfung des Vereinsgesetzes entgegengetreten werden. Kennzeichen verbotener Vereinig
bereits verbotenen Vereins im Zusammenhang stehen, sollen von anderen Gruppierungen im Bu
werden.

Ansicht als XML-Instanz

```
<preface>
    <longTitle>
        <p>
            <docStage>Referentenentwurf</docStage> des
            <docProponent>Bundesministeriums des Innern</docProponent>
            <docTitle>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes</docTitle>
        </p>
    </longTitle>
</preface>
<mainBody>
    <tblock title="ProblemUndZiel">
        <num>A.</num>
        <heading>Problem und Ziel</heading>
        <blockContainer>
            <p>Vereinigungen, insbesondere im Bereich der kriminellen Rockergruppierungen,
                können einen Deckmantel für vielfältige Formen der schweren und organisierten
                Kriminalität, wie zum Beispiel Menschenhandel und Drogengeschäfte, bieten. Dem
                soll durch eine Verschärfung des Vereinsgesetzes entgegengetreten werden.
                Kennzeichen verbotener Vereinigungen sowie solche, die mit denen eines bereits
                verbotenen Vereins im Zusammenhang stehen, sollen von anderen Gruppierungen im
                Bundesgebiet nicht mehr weiter genutzt werden.</p>
        </blockContainer>
    </tblock>
</mainBody>
```

Bundestagsdrucksache

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(1) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden auf den folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. eine bedarfsgerechte, ausgewogene und nachhaltige Verpflegung entsprechend fachlich anerkannten Qualitätsstandards und ausreichende Bewegung sicherstellen,
6. die sprachliche Bildung fördern oder
7. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken.

Dabei ist mindestens eine Maßnahme in dem Handlungsfeld gemäß Satz 1 Nummer 3 zu ergreifen. Durch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Handlungsfeldern nach Satz 1 werden bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt.

(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 waren und nicht von den Handlungsfeldern nach Absatz 1 Satz 1 erfasst sind, können noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 fortgeführt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „, die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen und wird nach den Wörtern „erforderlich ansehen“ ein Komma eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 das Wort „, Maßnahmen“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „um ihre Handlungsziele zu erreichen“ die Wörter „und damit zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beizutragen“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ gestrichen.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In den Handlungs- und Finanzierungskonzepten nach Absatz 4 stellen die Länder außerdem für ihre Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 dar, welche Fortschritte sie bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen. Absatz 4 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend.“

Deutscher Bundestag

Synoptische Darstellung

Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Stand: 13.8.2024
Synopse (Auszug)

(3) Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt.	2. Maßnahmen ~~sind~~, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren~~über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen~~. ~~(3) Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt.~~
§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (1) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen: 1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst, 2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen, 3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen, 4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken, 5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern, 6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern, 7. die sprachliche Bildung fördern, 8. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken,	**§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung** (1) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden auf den folgenden Handlungsfeldern ergriffen: 1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,

Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Stand: 13.8.2024
Synopse (Auszug)

9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder 10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype. Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen. Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie 6 bis 8 sind von vorrangiger Bedeutung. Maßnahmen sind überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 zu ergreifen. Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen werden, müssen in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden. (2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren, können noch bis zum 30. Juni 2023 fortgeführt werden, auch wenn damit nicht die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt wird, dass Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.	entsprechend fachlich anerkannten Qualitätsstandards und ausreichende Bewegung sicherstellen, ~~7~~6. die sprachliche Bildung fördern~~,~~ oder ~~8~~7. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken~~,~~ ~~9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder~~ ~~10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype. Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen. Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie 6 bis 8 sind von vorrangiger Bedeutung. Maßnahmen sind überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 zu ergreifen. Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen werden, müssen in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.~~ Dabei ist mindestens eine Maßnahme in dem Handlungsfeld nach Satz 1 Nummer 3 zu ergreifen. Durch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Handlungsfeldern nach Satz 1 werden bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt.

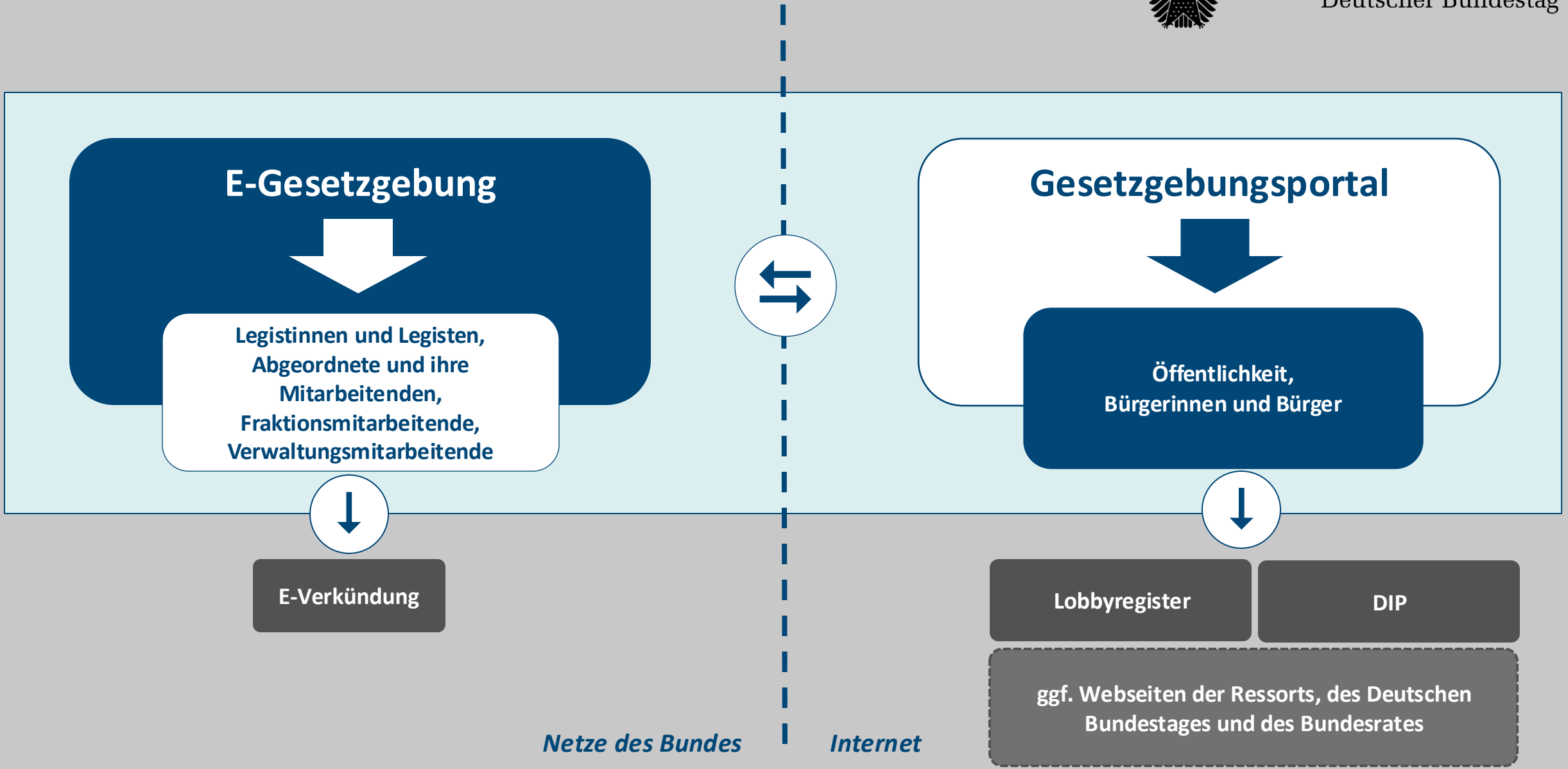
E-Gesetzgebung
Legistinnen und Legisten, Abgeordnete und ihre Mitarbeitenden, Fraktionsmitarbeitende, Verwaltungsmitarbeitende
E-Verkündung
Gesetzgebungsportal
Öffentlichkeit, Bürgerinnen und Bürger
Lobbyregister
DIP
ggf. Webseiten der Ressorts, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Netze des Bundes
Internet